

Beitragsbefreiung in der betrieblichen Krankenversicherung

Tarif WellDent 70+

Variante für die Beitragsbefreiung während entgeltfreier Beschäftigungszeiten Ihrer Arbeitnehmer

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Grundlage für Ihren Versicherungsschutz ist der Tarif **WellDent 70** in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die betriebliche Krankenzusatzversicherung (**AVB/bKZV**). Diese Bedingungen finden Sie in einer separaten Unterlage. Ergänzend zum Tarif **WellDent 70** erhalten Sie den Versicherungsschutz des **WellDent 70+**.

Bezeichnung des Tarifs **WellDent 70+** im Versicherungsschein: **WD70+**

Stand 01.05.2026

A. Vorbemerkung

Wer kann im Tarif **WellDent 70+** versichert werden?

Im Tarif **WellDent 70+** können Ihre Arbeitnehmer versichert werden, wenn Sie mit der Barmenia Krankenversicherung AG einen Vertrag über eine betriebliche Krankenversicherung abgeschlossen haben.

B. Beitragsbefreiung

1. Welche Leistungen enthält der Tarif **WellDent 70+**?

Mit dem Tarif **WellDent 70+** halten Sie für Ihre Arbeitnehmer den Versicherungsschutz während einer entgeltfreien Beschäftigungszeit aufrecht und sind für diesen Zeitraum von der Beitragszahlung befreit.

Eine entgeltfreie Beschäftigungszeit liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht und der Arbeitnehmer Ihnen gegenüber keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit ab dem Tag, ab dem kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen Sie besteht.

Arbeitsentgelt im Sinne dieser Regelung sind alle von Ihnen aus dem Arbeitsverhältnis geschuldeten oder gezahlten Vergütungsbestandteile (angelehnt an § 14 Absatz 1 SGB IV).

Voraussetzung für die Beitragsbefreiung ist, dass die entgeltfreie Beschäftigungszeit ununterbrochen mindestens einen Monat besteht. Zu den beitragsbefreiungsfähigen entgeltfreien Beschäftigungszeiten gehören insbesondere:

- Elternzeit (BEEG)
- Pflege- oder Familienpflegezeit (PflegeZG/FPfZG)
- Arbeitsunfähigkeit ab dem Tag nach Ende der Entgeltfortzahlung
- Sabbatical
- Sonstige gesetzlich oder kollektivrechtlich geregelte entgeltfreie Freistellungen

Voraussetzung in allen genannten Fällen ist, dass eine entgeltfreie Beschäftigungszeit im Sinne der vorstehenden Regelungen vorliegt. Leistungen Dritter (zum Beispiel Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld) gelten im Sinne dieser Regelung nicht als Arbeitsentgelt.

Nicht als entgeltfreie Beschäftigungszeit gelten insbesondere:

- Individuell vereinbarte unbezahlte Freistellungen ohne gesetzliche oder kollektivrechtliche Grundlage
- Kurzarbeit mit Anspruch auf Arbeitsentgelt (ausgenommen Kurzarbeit Null)

2. Wie lange ist eine Beitragsbefreiung möglich?

Die Beitragsbefreiung erfolgt für die tatsächliche Dauer der entgeltfreien Beschäftigungszeit und ist je entgeltfreie Beschäftigungszeit auf höchstens zwölf Monate begrenzt.

C. Weitere Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz

Was ist zu beachten?

Die Beitragsbefreiung wird durch Sie als Arbeitgeber gemeldet. Besteht der Grund nach Ablauf der maximalen Dauer von zwölf Monaten weiter, endet der Versicherungsschutz für den Arbeitnehmer nach dem Tarif **WeilDent 70+**. Der Arbeitnehmer kann den Versicherungsschutz dann auf eigene Rechnung im Tarif **WeilDent Me 70** fortführen.